

Arbeitslosengeld II - Erhöhung ab dem 1.1.2015

Die Regelbedarfe wurden gem. § 28 a Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) in Verbindung mit der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2015 (RBSFV 2015) zum 01.01.2015 fortgeschrieben. Die Anpassung erfolgt zu 70 % nach der Preisentwicklung der regelbedarfsrelevanten Güter sowie zu 30 % nach der Lohnentwicklung des vorangegangenen 12 - Monatszeitraumes (Statistikzeitraum Juli 2013 – Juni 2014). Daraus ergibt sich eine Erhöhung der Regelsätze um 2,12 %. Die einzelnen Regelbedarfe können der beigefügten Tabelle entnommen werden:

Regelbedarfsänderungen ab 1.1.2015

1	2	3	4	5	6
Regelbedarfsstufe (RBS)	Personenkreis	Regelbedarf ab 1.1.2015	entspricht Anteil von RBS 1	Veränderung absolut	Regelbedarf bis 31.12.2014
1	Alleinstehende	399,00 €	100%	8,00 €	391,00 €
	Alleinerziehende				
	Personen mit minderjährigem Partner				
2	volljährige Partner	360,00 €	90%	7,00 €	353,00 €
3	18 - 24jährige Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft im Haushalt der Eltern ohne Zustimmung des Jobcenters Ausgezogene 18 - 24jährige	320,00 €	80%	7,00 €	313,00 €
4	Jugendliche von 14 - 17 Jahren	302,00 €	76%	6,00 €	296,00 €
	minderjährige Partner				
5	Kinder von 6 - 13 Jahren	267,00 €	67%	6,00 €	261,00 €
6	Kinder unter 6 Jahre	234,00 €	59%	5,00 €	229,00 €

Die aus den Regelbedarfen abgeleiteten Mehrbedarfe gemäß § 21 Sozialgesetzbuch II (SGB II) wurden entsprechend angepasst.

Die Ihnen zustehenden neuen Bedarfe können Sie ihrem mittlerweile zugestellten Änderungs- bzw. Bewilligungsbescheid entnehmen.

Falls Sie Fragen dazu haben, können Sie sich telefonisch an das Service-Center unter Telefon 02151 / 7048-0 in der Zeit montags – freitags von 08.00 bis 18.00 Uhr wenden.